Übersicht

Der Bürgermeister
Hilden, den 19.10.2020
AZ.:

WP 20-25 SV 01/014

Beschlussvorlage

Bildung der Ausschüsse des Rates

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden	04.11.2020	Entscheidung

Anlage: Synopse Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt beschließt gem. § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Bildung nachstehender Ausschüsse:

a) Hauptausschuss
b) Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
c) Rechnungsprüfungsausschuss,
d) Wahlausschuss,
e) Wahlprüfungsausschuss,
f) Ausschuss für Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung,
g) Stadtentwicklungsausschuss,
h) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
i) Jugendhilfeausschuss
j) Ausschuss für Kultur und Heimatpflege
k) Sozialausschuss,
l) Schul- und Sportausschuss,
m) Paten- und Partnerschaftsausschuss
n) Umlegungsausschuss

Die Zuständigkeitsordnung wird bezogen auf die zu a) und b) genannten Ausschüsse wie folgt angepasst und geändert:

Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse (59 Abs 1 GO)

2. Dringliche Entscheidungen (§ 60 Abs 1 GO)

3. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO), insbesondere

   a. Grundsatzfragen der allgemeinen Datenverarbeitung einschließlich E-Government / Digitalisierung

   b. Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung einschließlich der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll

4. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert von über 200.000,- €; Vergleichswert über 50.000,- €,

5. der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne von §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie von sonstigen Verträgen und Vereinbarungen über 50.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,

6. die Zuständigkeit bei Auflösung eines Fachausschusses, falls der Rat nichts Gegenteiliges beschließt,

7. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Hilden.

8. Beteiligung und Information bei Ordnungsangelegenheiten mit besonderer Bedeutung für die Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden

9. Vorberatung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen, Benutzungsordnungen mit Ausnahme Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Bebauungsplänen sowie sonstigen Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches und der Bauordnung NRW

10. Entscheidungen für Amtsleiterinnen und Amtsleiter gem. § 16 Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

11. Vorberatung des Stellenplanes

12. Vorberatung von Gleichstellungsangelegenheiten, soweit eine Entscheidungsbefugnis des Rates gegeben ist.

Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen werden zur Vorberatung, soweit eine gesetzliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist, ansonsten zur Entscheidung vorgelegt:

1. Vorbereitung der Haushaltssatzung (§ 59 Abs 2 GO)

2. Regelungen für die Ausführung des Haushaltes (§ 59 Abs. 2 GO) sowie Controlling Haushaltsausführung und Investitionstätigkeit

3. Die Entscheidung über den Erlass der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 10.000,- € überschritten wird,

4. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bei Kaufpreisen von über 150.000,- €,

5. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 50.000,- €,

6. Festlegung eines langfristigen Investitionsprogramms,

7. Beratung über mögliche Investitionsmaßnahmen oberhalb der nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW festgelegten Wertgrenzen
8. die Entscheidung über freiwillige Zuschüsse außerhalb der vom Rat beschlossenen Richtlinien und

9. Vorberatung und Überwachung eines Haushaltssicherungskonzeptes

10. Beratung über Wirtschaftlichkeitsvergleiche für wesentliche Investitionen und Kostenberechnungen sowie Kostenerhöhungen für Baumaßnahmen

11. Beteiligungsangelegenheiten

12. Bürgschaften und andere Sicherungsgeschäfte

13. Vorberatung von Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Zuschussrichtlinien

14. Festlegung von Regelungen zu Schenkungen, Spenden, Sponsoring

15. Grundsätze für Gewährung von Darlehen, Kapitalanlagen und Bürgschaftsgebühren

16. Vorberatung von Vergabeangelegenheiten, soweit eine Entscheidungsbefugnis des Rates gegeben ist

Erläuterungen und Begründungen:
Aufgabe des neuen Rates ist es, zu beschließen, welche Ausschüsse zu bilden sind.
Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden (Pflichtausschüsse). Daneben gibt es noch Pflichtausschüsse nach besonderen gesetzlichen Regelungen, z.B. den Jugendhilfeausschuss und den Wahlausschuss. Darüber hinaus kann der Rat freiwillig weitere bilden.

In den Ältestenratssitzungen wurde übereingekommen, den bisherigen Haupt- und Finanzausschuss aufzuteilen in einen Hauptausschuss und einen Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.

Ein Personalausschuss soll nicht mehr gebildet, die Aufgaben sollen künftig vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Als Anlage beigefügt ist eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen mit den neu zugewiesenen Zuständigkeiten der beiden neu gebildeten Ausschüsse.

Alle übrigen bisherigen Ausschüsse sollen unverändert mit den bisherigen Zuständigkeiten weiter Bestand haben.

gez.
in Vertretung
Norbert Danscheidt
1. Beigeordneter

Klimarelevanz
Keine.

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden		
Alte Fassung	Neue Fassung	
§ 3 Ausschüsse	**§ 3 Zuständigkeit der Ausschüsse**	
(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet: a) Haupt- und Finanzausschuss, b) Rechnungsprüfungsausschuss, c) Wahlausschuss, d) Wahlprüfungsausschuss, e) Ausschuss für Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung, f) Stadtentwicklungsausschuss, g) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, h) Jugendhilfeausschuss, i) Ausschuss für Kultur und Heimatpflege j) Sozialausschuss, k) Schul- und Sportausschuss, l) Paten- und Partnerschaftsausschuss, m) Personalausschuss,	(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet: a) Hauptausschuss b) Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen c) Rechnungsprüfungsausschuss, d) Wahlausschuss, e) Wahlprüfungsausschuss, f) Ausschuss für Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung, g) Stadtentwicklungsausschuss, h) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, i) Jugendhilfeausschuss j) Ausschuss für Kultur und Heimatpflege k) Sozialausschuss, l) Schul- und Sportausschuss, m) Paten- und Partnerschaftsausschuss, n) Umlegungsausschuss	

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss	**§ 5 Hauptausschuss**	**§ 6 … (4) Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen**
(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen neben den Aufgaben gem. den §§ 59 i.V.m. § 60, 61 GO NW folgende Aufgaben:	Dem Hauptausschuss werden zur Vorberatung, soweit eine gesetzliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist, ansonsten zur Entscheidung vorgelegt:	
	Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse (59 Abs 1 GO)	Vorbereitung der Haushaltssatzung (§ 59 Abs 2 GO)
	Dringliche Entscheidungen (§ 60 Abs 1 GO)	Regelungen für die Ausführung des Haushaltes (§ 59 Abs. 2 GO) sowie Controlling Haushaltsausführung und Investitionstätigkeit
	Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO), insbesondere	
	a) Grundsatzfragen der allgemeinen Datenverarbeitung einschließlich E-Government / Digitalisierung	
	b) Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung einschließlich der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll	
1. Die Entscheidung über den Erlass der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 10.000,- € überschritten wird,		Die Entscheidung über den Erlass der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 10.000,- € überschritten wird,
2. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert von über 200.000,- €; Vergleichswert über 50.000,- €,	die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert von über 200.000,- €; Vergleichswert über 50.000,- €,	
3. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bei Kaufpreisen von über 150.000,- €,		die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bei Kaufpreisen von über 150.000,- €,

4. der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne von §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie von sonstigen Verträgen und Vereinbarungen über 50.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,	der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne von §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie von sonstigen Verträgen und Vereinbarungen über 50.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,	
5. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 50.000,- €,		die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 50.000,- €,
6. die Zuständigkeit bei Auflösung eines Fachausschusses, falls der Rat nichts Gegenteiliges beschließt,	die Zuständigkeit bei Auflösung eines Fachausschusses, falls der Rat nichts Gegenteiliges beschließt,	
7.		Festlegung eines langfristigen Investitionsprogramms,
8. Beratung über mögliche Investitionsmaßnahmen oberhalb der nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW festgelegten Wertgrenzen		Beratung über mögliche Investitionsmaßnahmen oberhalb der nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW festgelegten Wertgrenzen
9. die Entscheidung über freiwillige Zuschüsse außerhalb der vom Rat beschlossenen Richtlinien und		die Entscheidung über freiwillige Zuschüsse außerhalb der vom Rat beschlossenen Richtlinien und
10. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO gem. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Hilden.	die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Hilden.	
11. Ordnungsangelegenheiten	Beteiligung und Information bei Ordnungsangelegenheiten mit besonderer Bedeutung für die Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden	

	Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen, Benutzungsordnungen **mit Ausnahme Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Bebauungsplänen sowie sonstigen Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches und der Bauordnung NRW**	
	Entscheidungen für Amtsleiterinnen und Amtsleiter gem. § 16 Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister	
	Vorberatung des Stellenplanes	
	Vorberatung von Gleichstellungsangelegenheiten, soweit eine Entscheidungsbefugnis des Rates gegeben ist.	
		Vorberatung und Überwachung eines Haushaltssicherungskonzeptes
		Beratung über Wirtschaftlichkeitsvergleiche für wesentliche Investitionen und Kostenberechnungen sowie Kostenerhöhungen für Baumaßnahmen
		Beteiligungsangelegenheiten
		Bürgschaften und andere Sicherungsgeschäfte
		Vorberatung von Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Zuschussrichtlinien
		Festlegung von Regelungen zu Schenkungen, Spenden, Sponsoring
		Grundsätze für Gewährung von Darlehen, Kapitalanlagen und Bürgschaftsgebühren
		Vorberatung von Vergabeangelegenheiten, soweit eine Entscheidungsbefugnis des Rates gegeben ist.